



## Rundschreiben Nr. 04/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Grundgesetz</u>	
a) <u>Bundesrat beschließt erneute Einbringung eines Steuerverein- fachungsgesetzes 2013</u>	3
b) <u>Weitere Gleichstellung von Eheleuten und Lebenspartnern</u>	4
2. <u>Verwaltungsanweisungen – Rechtsprechung</u>	4
a) <u>Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer – Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer</u>	4
b) <u>Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im Ermittlungs- verfahren</u>	5
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer: Schenkungsteuerpflicht bei Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährten</u>	7
4. <u>Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage</u>	7
5. <u>Umsatzsteuer: Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug</u>	8
6. <u>Gewerbsteuer: Erweiterte Kürzung bei der Beteiligung von grundstücksverwaltenden Gesellschaften an vermögenverwaltenden Erbgemeinschaften</u>	8
7. <u>Körperschaftsteuer</u>	9
a) <u>Erwerb einer Forderung mit Besserungsabrede und Verhältnis von vGA und freigebiger Zuwendung</u>	9
b) <u>Abzug einer Auslandsspende innerhalb der Europäischen Union</u>	9
8. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	10
a) <u>Privates Veräußerungsgeschäft auf Ebene der vermögensverwal- tenden Personengesellschaft oder des Gesellschafters?</u>	10
b) <u>Mindeststeuer wird Fall für das Bundesverfassungsgericht</u>	11
c) <u>„Unechte“ Betriebsaufspaltung bei Anmietung der wesentlichen Betriebsgrundlage durch das Besitzunternehmen</u>	12



	<b>Seite</b>
d) <u>Im Jahr 2013 keine Überprüfung der Einkünfte bei einem verheirateten Kind in Ausbildung mehr erforderlich</u>	13
e) <u>Aufteilbarkeit der Kosten für häusliches Arbeitszimmer – Vorlage an den Großen Senat</u>	13
f) <u>Höhe der abzugsfähigen Arbeitszimmerkosten bei (vorhersehbar) nur zeitanteiliger Mitbenutzung</u>	14
g) <u>Zur gewerblichen Prägung einer „GmbH &amp; Co. GbR“ bei Haftungsausschluss</u>	15
h) <u>Steuerpflicht von Erstattungszinsen – Verfassungsbeschwerde eingelegt</u>	16
i) <u>Fremdwährungsgeschäfte als Veräußerungsgeschäfte</u>	16
j) <u>Anforderungen an einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</u>	17
k) <u>Kein Teilabzug privater Gebäudekosten durch eine auf dem Hausdach installierte Photovoltaikanlage</u>	17
l) <u>Günstigerprüfung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme des Kindes</u>	18
m) <u>Zur Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer auf Geschenke als Betriebsausgabe</u>	18
n) <u>Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen wegen Burn-Out</u>	19
o) <u>Verfassungsmäßigkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten bei drei unter vierjährigen Kindern</u>	19
p) <u>Erben können Kirchensteuer des Verstorbenen absetzen</u>	19
q) <u>Steuerpflicht von Rentenabfindungen berufsständiger Versorgungswerke</u>	20

### **Freizeichnung**

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



## 1. Gesetzgebung

### a) Bundesrat beschließt erneute Einbringung eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013

Der Bundesrat hatte am 14.12.2012 den Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 im Bundestag eingebracht. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde jedoch nicht mehr in der letzten Legislaturperiode abgeschlossen und fiel daher dem Grundsatz der Diskontinuität anheim. Am 13.03.2014 hat der Bundesrat beschlossen, denselben Gesetzentwurf erneut im Bundestag einzubringen. Der Entwurf sieht u.a. vor:

- Begrenzung der Steuerfreiheit von Arbeitgeber-Zuschüssen zu Kinderbetreuungskosten auf den Betrag, der bei Leistung durch den Arbeitnehmer als Sonderausgaben abzugsfähig wäre (zwei Drittel der Aufwendungen, max. 4.000 €).
- Abschaffung der Steuerbefreiung des sog. Carried Interest in § 3 Nr. 40a EStG.
- Einführung einer monatlichen Pauschale von 100 € für die Nutzung eines steuerlich abzugsfähigen Arbeitszimmers anstelle des Einzelnachweises der Aufwendungen.
- Absenkung der Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 € auf 20 €.
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrags von 1.000 € auf 1.130 €.
- Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens in die Berechnung des Kapitalkontos nach § 15a EStG. Hierdurch entfällt die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalkonten. Positive Einkünfte im Sonderbetrieb können dann stets mit negativen Einkünften aus der Gesamthand ausgeglichen werden.
- Vereinfachungen beim Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen.
- Einführung einer Nachweispflicht von Unterhaltsleistungen im Rahmen des Abzugs nach § 33a EStG durch ein Gerichtsurteil oder Bescheid einer Behörde und Ausschluss der Zahlung von Barunterhalt.
- Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge in § 33b EStG.
- Einführung eines Sockelbetrags von 300 € in § 35a EStG, so dass Aufwendungen für Handwerkerleistungen nur zu einer Steuerermäßigung führen, soweit sie diese Grenze überschreiten. Dadurch soll vor allem verhindert werden, dass Mieter die in ihren Nebenkostenabrechnungen enthaltenen, oftmals nur sehr geringen Handwerkerleistungen ansetzen, weil dies zu übermäßig hohem Verwaltungsaufwand führe.



Der Entwurf bedarf der Beschlussfassung des Bundestages und anschließender Zustimmung des Bundesrates.

*Bundesrat, Beschl. vom 14.03.2014, BR-Drs. 92/14 (Beschluss);  
Gesetzentwurf vom 14.12.2012, BR-Drs. 684/12 (Beschluss)*

**b) Weitere Gleichstellung von Eheleuten und Lebenspartnern**

Nachdem durch die 2013 eingeführte Regelung in § 2 Abs. 8 EStG einkommensteuerliche Ehen und Lebenspartnerschaften gleichgestellt worden sind, hat das BMF nun einen Referentenentwurf veröffentlicht, der die verbliebenen, teilweise auch nur redaktionellen Ungleichbehandlungen beseitigen soll. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ werden insbesondere die Lebenspartner in den Katalog der Angehörigen gemäß § 15 AO aufgenommen, womit ihnen beispielsweise das Auskunftsverweigerungsrecht des § 101 AO zusteht. Ebenso wird die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die gemeinsame Anschrift gemäß § 122 Abs. 7 AO ermöglicht. Auch die EStDV soll – analog zu § 2 Abs. 8 EStG – eine Generalklausel enthalten, wonach alle für Ehen geltenden Vorschriften auch Lebenspartnerschaften einbeziehen.

*BMF, Referentenentwurf vom 13.03.2014*

**2. Verwaltungsanweisungen – Rechtsprechung**

**a) Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer – Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer**

Aktuelles Verfahren

In den Vz. 2009 – 2014 behalten die KiSt-Abzugsverpflichteten (KiStAV), z. B. Banken oder Versicherungen, im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens neben der KapESt und dem SolZ auch die KiSt ein, wenn der Steuerpflichtige bei dem KiStAV einen Antrag auf KiSt-Einbehalt gestellt hat. Erfolgt kein Einbehalt der KiSt an der Quelle durch den KiStAV, wird diese im Rahmen der Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben.



#### Verfahren ab Vz. 2015

Bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, erfolgt der KiSt-Abzug im Rahmen eines automatisierten Abfrageverfahrens. Hierzu erfolgt durch den KiStAV beim BZSt jährlich zum Stichtag 31.08. eine Abfrage zur KiSt-Pflicht des Steuerpflichtigen als Gläubiger der Kapitalerträge (Regelabfrage). Das Ergebnis der Regelabfrage entfaltet ab dem folgenden Kalenderjahr Wirkung, mithin erstmalig zum 01.01.2015. Das BZSt teilt dem KiStAV die für den KiSt-Abzug relevanten Daten, und zwar die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie den gültigen KiSt-Satz, mit. Der Steuerpflichtige kann zur Vermeidung des KiSt-Abzugs durch den KiStAV der Datenübermittlung an den KiStAV bis auf Widerruf widersprechen (Sperrvermerk). Hierzu muss der Steuerpflichtige die Erklärung zum Sperrvermerk bis zum 30.06. eines Jahres beim BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Onlineportal einreichen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des BZSt zu finden.

#### **b) Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im Ermittlungsverfahren**

Mit Urteil vom 24.02.2014 (VGH B 26/13) hat sich der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zu der Frage geäußert, inwieweit im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens seitens der Behörden Daten verwendet werden dürfen, die das Land Rheinland-Pfalz von einer Privatperson erworben hatte. Die Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen gegen die auf der Grundlage solchen Datenmaterials erlassenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Koblenz (sowie gegen die nachfolgenden Entscheidungen des Landgerichts Koblenz) war erfolglos. Das Land Rheinland-Pfalz hatte ein Datenpaket einer Schweizer Bank angekauft, welches zahlreiche Kundeninformationen über von dieser Bank verwaltete Konten enthielt. Auf Basis dieses Datenmaterials wurden seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse u. a. in Bezug auf den Beschwerdeführer erwirkt. Mit der Verfassungsbeschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Verwertung der Daten verletze ihn in seinem Recht auf ein faires Verfahren, seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.



Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs war die Verfassungsbeschwerde jedoch unbegründet. Der Beschwerdeführer sei insbesondere nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Das Gericht führte diesbezüglich in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung aus, dass die rechtswidrige Beweiserhebung in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zwingend ein Verwertungsverbot nach sich ziehe. Bei der vorzunehmenden Abwägung seien nicht nur die Rechte des Beschuldigten, sondern auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege zu berücksichtigen. Hierbei wies das Gericht darauf hin, dass es keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis gibt. Die Art der Gewinnung von Beweismitteln durch den Ankauf von Steuer-CDs weiche aber deutlich vom Normalfall ab und die Rechtslage sei für solche Konstellationen zumindest unklar. Dies hätte zur Folge, dass der Sachverhalt zur Informationserhebung hinreichend aufgeklärt werden müsse, sofern Anhaltspunkte dafür bestünden, dass Informationen in rechtswidriger/strafbarer Weise gewonnen worden seien. Im vorliegenden Fall hat der Verfassungsgerichtshof die Prüfungstiefe als gerade noch ausreichend angesehen.

Für die Frage der Verwertbarkeit der Daten als Beweismittel solle es wesentlich darauf ankommen, ob das (möglicherweise strafbare) Handeln des Verkäufers der Daten-CD der staatlichen Sphäre zuzurechnen sei oder nicht. Eine solche Zurechnung wurde im vorliegenden Fall als nicht geboten angesehen, da der Anbieter der CD aus eigenem Antrieb gehandelt habe.

Das Gericht erteilt jedoch den Hinweis, dass bei weiteren Ankäufen zukünftig mosaikartig durchaus eine Situation denkbar sei, die es als gerechtfertigt erscheinen lasse, das Handeln eines privaten Informanten der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Ein zentraler Aspekt, der zu einer solchen Bewertung führen könne, sei ein erheblicher Anstieg von Ankäufen ausländischer Bankdaten seitens des Staates und eine damit verbundene Anreizwirkung zur Datenbeschaffung. Vor diesem Hintergrund seien fortan Grad und Ausmaß der staatlichen Beteiligung durch die Gerichte in jedem Einzelfall auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage zu überprüfen. Im Übrigen dürfe der Staat auch nicht jedes auf Eigeninitiative beruhende, unrechtmäßige Einwirken Dritter auf private Schutzgüter bewusst ausnutzen. Seitens des Verfassungsgerichtshofs wurde des Weiteren eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verneint; die Verwertung personenbezogener Daten greife zwar in das vorgenannte Recht ein, diese sei jedoch vorliegend durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit (insbesondere die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege) gerechtfertigt. Auch ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung war nach Auffassung des Gerichts abzulehnen.



**3. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:  
Schenkungsteuerpflicht bei Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährten**

1. Die zinslose Gewährung eines Darlehens bei Fehlen einer sonstigen Gegenleistung ist eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Gegenstand der Zuwendung bei einer zinslosen Darlehensgewährung ist der kapitalisierte Nutzungsvorteil und nicht der Teilbetrag des Kapitals, dessen Zuwendung nicht durch die gemäß § 12 Abs. 3 oder Abs. 1 BewG abgezinste Rückzahlungspflicht ausgeglichen wird. Der Jahreswert des Nutzungsvorteils beträgt nach § 15 Abs. 1 BewG 5,5 %, wenn kein anderer Wert feststeht.
2. Der Annahme einer freigebigen Zuwendung steht es nicht entgegen, dass die Beteiligten Partner einer nichtehelichen (eheähnlichen) Lebensgemeinschaft sind.

*BFH, Urteil vom 27.11.2013 – II R 25/12, NV*

**4. Grunderwerbsteuer:  
Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage**

Ist bei einer Grundstücksschenkung unter Auflage (hier Verpflichtung zur Einräumung eines Wohnrechts am Grundstück) die Auflage bei der Schenkungsteuer dem Grunde nach bereicherungsmindernd abziehbar, unterliegt sie mit ihrem nach den für die Grunderwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermittelnden Wert der Grunderwerbsteuer. § 3 Nr. 2 GrEStG gebietet es nicht, die Auflage bei der Schenkungsteuer und bei der Grunderwerbsteuer nach übereinstimmenden Maßstäben zu bewerten.

*BFH, Urteil vom 20.11.2013, II R 38/12*

*Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 07.03.2012, 7 K 105/11*



5. **Umsatzsteuer:**

**Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug**

1. Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt wird, weshalb für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug die Verhältnisse bei Bezug der Leistung und nicht etwa die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung der jeweiligen Steueranmeldung maßgeblich sind.
2. Das Recht auf Vorsteuerabzug ist zu versagen, wenn der Unternehmer im Zeitpunkt des Leistungsbezugs wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Leistungsbezug an einem Umsatz beteiligt, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen ist. Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt aber nicht, wenn der Leistungsempfänger, der eine Leistung noch „in gutem Glauben“ bezogen hat, nachträglich erkennt, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt hat, der in eine anderweit begangene Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war.

*BGH, Beschluss vom 01.10.2013, 1 StR 312/13  
Vorinstanz: LG Dresden vom 01.02.2013*

6. **Gewerbsteuer:**

**Erweiterte Kürzung bei der Beteiligung von grundstücksverwaltenden Gesellschaften an vermögensverwaltenden Erbengemeinschaften**

Nach der Rechtsprechung des BFH kann ein gewerblicher Unternehmer die erweiterte Kürzung des § 9 Nr. 1 GewStG nicht in Anspruch nehmen für Grundbesitz, das einer vermögensverwaltenden und nicht gewerblich geprägten Tochter-Personengesellschaft gehört, obwohl die Erträge aus dieser Untergesellschaft ihm zugerechnet und daher mit Gewerbesteuer belastet werden (BFH vom 19.10.2010, I R 67/09). Entsprechend hat das Hessische FG mit Urteil vom 07.05.2012, 8 K 2580/11 entschieden, dass einer GmbH & Co. KG die erweiterte Kürzung zu versagen ist, wenn diese einen Anteil an einer grundbesitzenden Erbengemeinschaft hält, weil die Erbengemeinschaft insoweit mit einer KG vergleichbar sei, als auch sie kraft Gesetz Gesamthandseigentum bilde. Die hiergegen gerichtete Revision wird beim BFH unter dem Az. IV R 24/12 geführt. In vergleichbaren Fällen anhängige Einspruchsverfahren ruhen nach § 363 Abs. 2 Nr. 2 AO kraft Gesetzes.

*OFD Nordrhein-Westfalen, VfG. vom 02.01.2014,  
G 4252 – 012/0018 – St 162*





## 7. Körperschaftsteuer

### a) Erwerb einer Forderung mit Besserungsabrede und Verhältnis von vGA und freigebiger Zuwendung

Auf Seiten der Berater führte das Urteil des BFH vom 30.01.2013 – II R 6/12 (BStBl II 2013, 390) zu großer Erleichterung, da der BFH ein Nebeneinander von vGA und freigebiger Zuwendung verneinte – kurzum: Eine vGA bewirkt keine Schenkungsteuer.

Im Urteilsfall wurde konkret festgestellt, dass sich der Verkauf einer Forderung mit Besserungsschein zum Verkehrswert nicht in eine freigebige Zuwendung wandelt, wenn später der Besserungsfall eintritt.

Darüber hinaus stellte der BFH klar, dass im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern oder zu den Gesellschaftern einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen existieren, jedoch keine freigebigen Zuwendungen.

Letztgenannte Aussage wollen die Länder jedoch (offenbar nicht in Absprache mit dem BMF) nicht akzeptieren und belegten das Urteil nach Veröffentlichung im BStBl mit einem Nichtanwendungserlass.

Fraglich ist hier die Beurteilung des BMF; es kann aber vermutet werden, dass sich das BMF aus politischen Gründen zurückhält und grundsätzlich die Rechtauffassung der Länder teilt.

*Oberste Finanzbehörden der Länder,  
gleichlautende Erlasse vom 05.06.2013*

### b) Abzug einer Auslandsspende innerhalb der Europäischen Union

Nach dem BFH-Urteil vom 17.09.2013 können Spenden an eine Empfängerkörperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (hier Verein mit Sitz in Italien) steuerlich abgezogen werden, wenn die begünstigte Einrichtung die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften für die Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllt. Der Spendenabzug setzt also u. a. voraus, dass die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO) gewahrt werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.12.2006 – I R 94/02, BStBl 2010 II S. 331; BFH, Urteil vom 27.05.2009 – X R 46/05).



Anmerkung: In der Praxis dürfte der Abzug der Auslandsspenden nur schwer erreichbar sein, weil der BFH für den Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Empfänger Körperschaft die Maßstäbe zugrunde legt, die für Spenden an deutsche Empfänger gelten. Im Streitfall scheiterte der Abzug einer durch eine GmbH geleisteten Spende von 10.000 € an eine Vereinigung in Rom, die die russisch-orthodoxe Religion und Kultur fördert, zur Errichtung eines Kirchengebäudes an dem unzureichenden Nachweis der Sicherstellung der Vermögensbindung bei dem Verein. Deshalb hat der BFH nicht mehr geprüft, ob die Spende gesellschaftsrechtlich veranlasst und deshalb nicht abzugsfähig war.

*BFH, Urteil vom 17.09.2013 – I R 16/12*

## 8. Einkommensteuer/Bilanzierung

### a) Privates Veräußerungsgeschäft auf Ebene der vermögensverwaltenden Personengesellschaft oder des Gesellschafters?

Von der Fachwelt bislang wenig beachtet hat der BFH mit Urteil vom 21.01.2014 – IX R 9/13 Grundsätze zur steuerlichen Erfassung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Erwerb einer Beteiligung an einer grundstücksbesitzenden und rein vermögensverwaltenden Personengesellschaft in der Rechtsform einer GbR aufgestellt. Erwirbt ein Steuerpflichtiger eine Beteiligung an einer GbR und veräußert die Gesellschaft von ihr gehaltene Objekte innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist nach Beitritt, ist über die Frage, ob der Gesellschafter den Tatbestand des § 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG verwirklicht hat, nicht im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften auf Ebene der GbR, sondern in der persönlichen Einkommensteuerveranlagung des Gesellschafters zu entscheiden.

Im Streitfall trat ein Gesellschafter – zunächst mittelbar als Treugeber und ab 2004 unmittelbar als Gesellschafter – einer vermögensverwaltenden GbR bei, die bereits seit 1991 bestand. Ein weiterer Gesellschafter trat der GbR in 2003 bei. Im Oktober 2006 veräußerte die GbR zwei Wohnungen. Daraufhin erfasste das Finanzamt im Hinblick auf die zwischen dem Beitritt der Gesellschafter und der Veräußerung der Grundstücke noch nicht abgelaufene Zehn-Jahres-Frist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der GbR einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften und verteilte diesen anteilig auf die beiden Gesellschafter.



Da die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften von den betroffenen Gesellschaftern nicht gemeinschaftlich im Rahmen der gesamthänderischen Verbundenheit erzielt worden waren, können diese nach Auffassung des BFH nicht in die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte auf der Ebene der Gesellschaft einbezogen werden. Voraussetzung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO ist, dass mehrere Personen „gemeinsam“ den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklichen. Dies ist nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 11.07.1985 – IV R 61/83, BStBl 1985 II S. 577, vom 13.10.1993 – X R 49/92, BStBl 1994 II S. 86, und vom 13.07.1994 – X R 7/91) bei Spekulationseinkünften aber nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft selbst innerhalb der Spekulationsfrist ein Grundstück veräußert.

Treten die Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft bei, gilt dies aufgrund der Bruchsteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO als (anteilige) Anschaffung der von der Personengesellschaft gehaltenen Grundstücke. Veräußert die Gesellschaft selbst innerhalb der ab Beitritt der Gesellschafter bemessenen Spekulationsfrist ein Grundstück, führt dies nicht dazu, dass das private Veräußerungsgeschäft von der Personengesellschaft und damit ihren Gesellschaftern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit ausgeführt wird. Vielmehr wird der Tatbestand des § 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in diesem Fall ausschließlich vom einzelnen Gesellschafter verwirklicht. Folglich sind die von den Gesellschaftern erzielten Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter zu ermitteln und dort anzusetzen.

**b) Mindeststeuer wird Fall für das Bundesverfassungsgericht**

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) lässt Unternehmen hoffen, dass die Mindestbesteuerung von Firmengewinnen wieder abgeschafft werden könnte. Die obersten Finanzrichter halten diese Vorschrift für grundgesetzwidrig und wollen sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (Az. I R 59/12). Sollte Karlsruhe sie kippen, fehlen der Staatskasse jährlich mehrere Hundert Millionen Euro Einnahmen.

Seit 2004 dürfen Unternehmen nur 60 Prozent ihrer Verlustvorträge pro Jahr mit Gewinnen verrechnen: Auf 40 Prozent des Jahresgewinns, wenn dieser höher ist als eine Million Euro, muss eine Firma also in jedem Fall Steuern zahlen. Die damalige rot-grüne Koalition wollte so Steuergestaltungen eindämmen und verhindern, dass Firmen ihre Steuerlast auf null drücken können.



Ähnliche Vorschriften gibt es unter anderem in Luxemburg, den USA und Kanada. In Deutschland waren die Wirtschaftsverbände gegen die Einführung der Mindestbesteuerung Sturm gelaufen.

Die aktuelle Mindestbesteuerung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Grundgesetz, so das klagende Unternehmen beim BFH. In dem Fall geht es um eine Grundstücksentwicklungsgesellschaft, die bei ihrer Insolvenz eine ausstehende Forderung hatte, die sie zwei Jahre später eintreiben konnte. Sie wies damit nachträglich einen Gewinn aus – mit dem sie aber ihre vorherigen höheren Verluste nur zu 60 Prozent verrechnen konnte.

Das Unternehmen vertritt die Auffassung, dass ein solcher Scheingewinn nicht besteuert werden darf. Der Finanzhof, der zuvor in mehreren Urteilen die Mindestgewinnbesteuerung verteidigt hat, wird ggf. seine Rechtsprechung bis zur Karlsruher Entscheidung aussetzen.

Bisher hat der BFH allerdings lediglich den Tenor seines Urteils mitgeteilt. Veröffentlicht wird die Entscheidung vom BFH erst in etwa drei Monaten. Bis Karlsruhe entscheidet, dürften erfahrungsgemäß zwei Jahre ins Land gehen. Völlig offen ist zudem, ob die Verfassungsrichter die Mindestbesteuerung ganz kippen oder sie nur für Fälle ändern, in denen eine Firma aufgelöst wird, also keine künftigen Gewinne mehr erzielen kann und somit ihre Verlustvorträge endgültig verliert. Das Bundesfinanzministerium wollte sich vor der Veröffentlichung des Urteils nicht äußern.

c) **„Unechte“ Betriebsaufspaltung bei Anmietung der wesentlichen Betriebsgrundlage durch das Besitzunternehmen**

1. Auch bei einer „unechten“ Betriebsaufspaltung liegt eine sachliche Verflechtung vor, wenn das Besitzunternehmen die wesentliche Betriebsgrundlage lediglich angemietet hat.
2. Es besteht keine Veranlassung, das Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung auf die Fälle zu begrenzen, in denen der vermietete Gegenstand im Eigentum des Besitzunternehmens steht bzw. bei diesem als Gegenstand des Anlage- oder Umlaufvermögens bilanzierungsfähig ist.

*FG Münster, Urteil vom 06.12.2013 – 14 K 2727/10 G,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: X R 5/14)*



d) **Im Jahr 2013 keine Überprüfung der Einkünfte bei einem verheirateten Kind in Ausbildung mehr erforderlich**

Bei Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden (hier: Erststudium), ist eine Überprüfung der Einkünfte nach neuer Gesetzeslage für das Jahr 2013 nicht mehr geboten. Das gilt auch, wenn ein Kind bereits verheiratet ist. Denn nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Familienstand eines Kindes nicht von Relevanz.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 16.08.2013 – 2 K 87/13,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: III R 43/13)*

e) **Aufteilbarkeit der Kosten für häusliches Arbeitszimmer – Vorlage an den Großen Senat**

Der IX. Senat des BFH vertritt im Beschluss vom 21.11.2013 – IX R 23/12 die Auffassung, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers die (nahezu) ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung des jeweiligen Raumes nicht voraussetze. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien daher entsprechend den Grundsätzen der jüngeren BFH-Rechtsprechung (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06, BStBl. II 2010, 672) aufzuteilen. Die Verwendung der eigenen Wohnung für betriebliche/berufliche Zwecke führe – so der IX. Senat – zu gemischten Aufwendungen, für die das bisherige Aufteilungs- und Abzugsverbot gemäß § 12 Nr. 1 EStG nur dann nicht galt, wenn das Wohnen von untergeordneter Bedeutung war, d. h. die Aufwendungen ausnahmsweise nahezu ausschließlich beruflich veranlasst waren. Eine solche Veranlassung wurde in der Rechtsprechung nur angenommen, wenn der jeweilige Raum so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wurde.

Die Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots in der jüngeren Rechtsprechung wirke sich nunmehr auf die Auslegung und Anwendung des Arbeitszimmerbegriffs aus. Dem Gesetzeswortlaut sei eine Einschränkung auf eine (nahezu) ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung aber nicht zu entnehmen. Nach dem Wegfall des Aufteilungs- und Abzugsverbots fehle es somit für die Einschränkung auf (nahezu) ausschließlich genutzte Räume an systematischen Gründen. Wie der IX. Senat in der Vorlage darlegt, ist die Auslegung des Merkmals „häusliches Arbeitszimmer“ zwischen den für das Ertragsteuerrecht zuständigen Senaten des BFH umstritten.



Entgegen der Meinung des IX. Senats wird geäußert, der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers impliziere eine so gut wie ausschließliche betriebliche oder berufliche Nutzung des betreffenden Zimmers. Darüber seien objektiv überprüfbare Aufteilungskriterien weder bei der Aufteilung von Zimmern in räumlich unterschiedliche Nutzungsbereiche („Arbeitsecke“) noch bei der Aufteilung in zeitlich unterschiedliche Nutzungsarten vorhanden.

f) **Höhe der abzugsfähigen Arbeitszimmerkosten bei (vorhersehbar) nur zeitanteiliger Mitbenutzung**

Steht dem Steuerpflichtigen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung – der Höhe nach auf 1.250 € begrenzt – abgezogen werden; die Beschränkung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Im Urteil vom 25.03.2013 (3 K 406/12; anhängig beim BFH: VI R 86/13) hatte sich das Niedersächsische FG mit der Rechtsfrage zu befassen, in welcher Höhe Kosten abzugsfähig sind, wenn nur eine Mitbenutzung des Arbeitszimmers stattfindet und das auch nur in einem vorhersehbar zeitlich beschränkten Umfang.

Im zugrunde liegenden Streitfall erzielt der Kläger als Mitarbeiter eines Landkreises Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Neben seiner primären Aufgabe beim Landkreis nimmt er (freiwillig) im Rahmen von Bereitschaftsdiensten für den Landkreis verschiedene Aufgaben wahr und erhält dafür Überstundenvergütungen und Reisekostenentschädigungen. Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Diensträume zu verrichten. Der Kläger leistete im Streitjahr fünf Wochen Bereitschaftsdienst und hatte dabei u. a. auf Anfrage vorläufige Einweisungen in die Psychiatrie zu verfügen, dazu handschriftlich Eintragungen in Vordrucke vorzunehmen und ggf. den Betroffenen bzw. die psychiatrische Klinik aufzusuchen.

Der Kläger und seine Lebensgefährtin nutzen das einzige Arbeitszimmer gemeinsam. Der Nutzungsanteil des Klägers beträgt 25 %. Den Abzug der geltend gemachten Arbeitszimmerkosten (2.064 €) lehnte das FA ab. Der Kläger ist dagegen der Ansicht, der volle Höchstbetrag für ein Arbeitszimmer (1.250 €) – mindestens aber 25 % der von ihm nachgewiesenen Kosten (25 % von 2.064,15 €) – sei als Werbungskosten abziehbar.



Das FG hat die Entscheidung des FA im Wesentlichen bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts sind die Kosten für die Mitbenutzung des einzigen in der Wohnung des Klägers und seiner Lebensgefährtin vorhandenen Arbeitszimmers zwischen diesen beiden Personen aufzuteilen, da die gesetzliche Regelung objektbezogen auszulegen und anzuwenden sei. Danach ergebe sich ein Höchstbetrag für den Kläger i.H. von 312,50 € (25 % von 1.250 €). Des Weiteren sind – so die Richter – die Kosten des vom Kläger mitbenutzten Arbeitszimmers entsprechend seiner Nutzung aufzuteilen. Da auf die Bereitschaftswochen nur ein Nutzungsanteil von rund 10 % (Nutzung von 5 Wochen im Verhältnis zu 52 Wochen) entfalle, seien Werbungskosten auch nur in diesem Umfang abziehbar.

Obwohl das FG die Revision nicht zugelassen hatte, hat der BFH aktuell den Fall auf die Nichtzulassungsbeschwerde (VI B 60/13) „an sich gezogen“, um höchstrichterlich zu klären, in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei (zeitanteiliger) gemeinsamer Nutzung abzugsfähig sind bzw. ob der Höchstbetrag gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG personen- oder objektbezogen ist.

g) **Zur gewerblichen Prägung einer „GmbH & Co. GbR“ bei Haftungsausschluss**

Mit Schreiben vom 17.03.2014 nimmt das BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung einer „GmbH & Co. GbR“ Stellung. Bei einer GbR liegt keine gewerbliche Prägung i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vor, wenn lediglich die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist und die Haftung der übrigen Gesellschafter durch individualvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist. Soweit bisher in entsprechenden Fällen eine gewerbliche Prägung angenommen wurde, kann auf gesonderten schriftlichen Antrag der Gesellschaft das Vermögen der Personengesellschaft auch weiterhin als Betriebsvermögen behandelt werden. Der Antrag ist bis zum 31.12.2014 zu stellen.

*BMF, Schreiben vom 17.03.2014 –  
IV C 6 – S 2241/07/10004*



**h) Steuerpflicht von Erstattungszinsen – Verfassungsbeschwerde eingelegt**

Mit Urteil vom 12.11.2013 hat das BFH die Revision gegen das Urteil des FG Münster vom 16.12.2010 – 5 K 3626/03 E als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen haben die Kläger Verfassungsbeschwerde (Az. beim BVerfG: 2 BvR 482/14) eingelegt.

Anmerkung: Die Kläger hatten im Streitjahr aufgrund von Einkommensteuererstattungen sog. Erstattungszinsen (§ 233a AO) vom Finanzamt erhalten. Allerdings mussten sie gleichzeitig wegen Steuerforderungen für andere Jahre sog. Nachzahlungszinsen zahlen. Die Kläger waren der Meinung, dass entweder die Erstattungszinsen steuerfrei oder aber die Nachzahlungszinsen steuerlich absetzbar seien. Hiergegen führte das Finanzgericht aus, dass die rückwirkende Anordnung einer Steuerpflicht von Erstattungszinsen durch das JStG 2010 als verfassungsgemäß zu beurteilen sei, weil der Gesetzgeber damit lediglich eine Rechtslage bestätigt habe, die vor der Rechtsprechungsänderung des BFH geltendes Recht gewesen ist.

*BFH, Urteil vom 12.11.2013 – VIII R 1/11*

**i) Fremdwährungsgeschäfte als Veräußerungsgeschäfte**

Mit der Entgegennahme eines Fremdwährungsguthabens als Gegenleistung für die Veräußerung von Wertpapieren werden beide Wirtschaftsgüter getauscht, d.h. die Wertpapiere veräußert und das Fremdwährungsguthaben angeschafft.

Streitig war, in welcher Höhe bei der Klägerin, einer vermögensverwaltenden GbR, im Veranlagungszeitraum 1999 (Streitjahr) ein Verlust aus der Veräußerung von im Jahr 1998 angeschaffter Fremdwährung zu berücksichtigen ist.

Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts können auch Fremdwährungsbeträge sein. Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines bereits vorhandenen Wirtschaftsguts von einem Dritten, Veräußerung die entgeltliche Übertragung auf einen Dritten. Eine Anschaffung bzw. Veräußerung kann auch durch Tausch erfolgen: Fremdwährungsbeträge werden insbesondere angeschafft, indem sie gegen Umtausch von nationaler Währung erworben werden, und veräußert, indem sie in die nationale Währung zurückgetauscht oder in eine andere Fremdwährung umgetauscht werden.





Dabei wird die Wertsteigerung im Privatvermögen in Form eines erzielten Kursgewinns nach § 23 EStG durch einen marktoffenbaren Veräußerungsvorgang realisiert und steuerbar, wenn die ausländische Währung in nationale Währung zurückgetauscht wird. In dem durch den günstigen/ungünstigen Rücktausch erhöhten/geminderten Betrag in nationaler Währung liegt der Zufluss des Veräußerungspreises i.S.v. § 23 letzter Absatz i.V.m. § 11 Abs. 1 EStG.

*BFH, Urteil vom 21.01.2014 – IX R 11/13*

j) **Anforderungen an einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn**

Auch die ab 2001 geltende Rechtslage setzt für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn i.S.d. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 16 EStG voraus, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

*BFH, Urteil vom 05.02.2014 – X R 22/12*

k) **Kein Teilabzug privater Gebäudekosten durch eine auf dem Hausdach installierte Photovoltaikanlage**

Wird eine Photovoltaikanlage auf dem Dach einer im Übrigen privat genutzten Halle betrieben, dann können anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben im Wege der sog. Aufwandseinlage bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Betriebs „Stromerzeugung“ berücksichtigt werden. Insbesondere kommt eine Aufteilung der Gebäudekosten nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten in Betracht.

*BFH, Urteil vom 17.10.2013 – III R 27/12*



**l) Günstigerprüfung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme des Kindes**

Da § 31 Satz 4 zweiter Halbsatz EStG vorsieht, dass bei nicht zusammen veranlagten Eltern „der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt“ wird, folgt daraus notwendigerweise, dass mit der hälftigen Zuordnung des gesamten für das Kind anzusetzenden Kinderfreibetrags auch eine hälftige Zuordnung des Kindergeldanspruchs unabhängig davon einhergeht, welcher Elternteil das Kindergeld erhält.

*BFH, Beschluss vom 23.12.2013 – III B 98/12, NV*

**m) Zur Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer auf Geschenke als Betriebsausgabe**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € übersteigen. Im Streitfall hatte die Klägerin Freikarten an Nichtarbeitnehmer, die den Erhalt im Rahmen ihrer Einkünfte zu versteuern hätten, im Wert von jeweils 20.000 € verschenkt. Nach dem Urteil des FG Niedersachsen vom 16.01.2014 ist die von der Klägerin entrichtete Pauschalsteuer ebenfalls eine Betriebsausgabe, die den Gewinn nicht mindern darf. Denn – entgegen der Ansicht der Klägerin – sei auch die pauschalierte Steuer Teil der Zuwendung und damit des Geschenks i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. Soweit die Klägerin hiergegen vorbringt, dass die Pauschalsteuer eine Steuer des Zuwendenden sei und damit nicht Teil des Geschenks sein könnte, folgt das FG Niedersachsen dem nicht.

Anmerkung: Das Finanzgericht hat im Streitfall die Revision zum BFH zugelassen (Az. beim BFH: IV R 13/14); die Frage, ob die nach § 37b EStG übernommene und entrichtete Pauschalsteuer ihrerseits eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe darstelle, habe grundsätzliche Bedeutung.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 16.01.2014 – 10 K 326/13*



**n) Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen wegen Burn-Out**

Das FG München versagte einem Arbeitnehmer den Werbungskostenabzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Burn-Out-Erkrankung, da eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen sei. Es erkannte die Aufwendungen auch nicht als außergewöhnliche Belastung an, da kein vor Behandlungsbeginn erstelltes amtsärztliches Gutachten vorgelegt worden sei. Die insoweit erfolgte rückwirkende Verschärfung des § 64 Abs. 1 EStDV zu den Nachweisanforderungen hält das FG für verfassungsgemäß, da der Kläger im Streitjahr 2007 noch nicht auf die Rechtsprechungsänderung im Jahr 2010 zu den Anforderungen an den Nachweis der Zwangsläufigkeit vertrauen konnte.

*FG München, Urteil vom 26.04.2013 – 8 K 3159/10,  
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 36/13*

**o) Verfassungsmäßigkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten bei drei unter vierjährigen Kindern**

Es ist verfassungsgemäß, dass der Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung, Behinderung u. Ä.) abhängig gemacht wird und auch bei zusammenlebenden Eltern mit drei unter vierjährigen Kindern keine zwangsläufige Fremdbetreuungsnotwendigkeit angenommen wird.

*BFH, Urteil vom 14.11.2013 – III R 18/13*

**p) Erben können Kirchensteuer des Verstorbenen absetzen**

Zahlt ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheids für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nach, kann er diese als Sonderausgaben geltend machen.

Das geerbte Vermögen ist im Zeitpunkt des Todes sofort Vermögen der Erben geworden. Diese sind infolge der Zahlung auch wirtschaftlich belastet. Zudem ist die steuerliche Berücksichtigung nach dem Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit geboten. Die Kirchensteuer ist nicht bereits mit dem Erbfall entstanden.

*Hessisches FG, 26.09.2013 – 8 K 649/13*



q) **Steuerpflicht von Rentenabfindungen berufsständischer Versorgungswerke**

Bei der Rentenabfindung eines berufsständischen Versorgungswerks handelt es sich um eine andere Leistung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Auf den Teil der Einmalzahlung, der auf Beiträgen beruht, die oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, kann die Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG angewendet werden. Die Besteuerung der Einmalleistung verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung.

*BFH, Urteil vom 23.10.2013 – X R 11/12, NV*